



Liebe Geländehalter,

was gibt es Neues?

Am 16.04.2020 hat der DHV-Vorstand mit dem DHV Referat Flugbetrieb entschieden, das Ruhen der Geländeerlaubnisse zum 20.4.2020 aufzuheben. Die Gründe dafür haben wir Euch mit Rundmail vom 14.04. erläutert. Das bedeutet, dass die luftrechtlichen Erlaubnisse ab dem 20.4.2020 wieder gültig sind. Aufgrund der Infektionsschutzgesetze darf jedoch im Grunde genommen kein Flugbetrieb durchgeführt werden. Wir haben nun also eine ähnliche Regelung wie bei den Segel- und UL Flugplätzen, welche von den Luftämtern der Länder zugelassen sind. Ausnahmen sind unter bestimmten Bedingungen möglich (z.B. NRW).

Wie geht's also weiter? Jetzt zählen die Verordnungen zum Infektionsschutzgesetz der Bundesländer. Diese regeln auch den Sportbetrieb. Der Wortlaut ist in jedem Bundesland etwas anders, hier nochmals der Link zu unserer Sammlung:

https://www.dhv.de/fileadmin/user_upload/files/2020/04/coronaverordnungen.pdf

Was sagen diese Verordnungen?

1. Verboten sind Vereinsbetrieb und Zusammenkünfte. **Somit ist organisierter Windenschleppbetrieb verboten.**
2. Der Betrieb von Freizeitangeboten (drinnen und draußen) ist nicht gestattet. **Daher ist Flugschulbetrieb verboten.**
3. Der Betrieb von Sportplätzen, Spielplätzen, Freizeiteinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen ist verboten. **Ob damit unsere Start- und Landeplätze gemeint sind, ist rechtlich unklar.**

Alle Windenvereine müssen also aufgrund der Landesverordnungen weiter die Füße komplett stillhalten und auf den 4. Mai warten. Offenbar soll bei dem nächsten Meeting der Bundesregierung und der Ministerpräsidenten darüber entschieden werden, wie es mit dem Sport weitergehen soll. Möglicherweise gibt es Lockerungen.

Was aber tun mit den Hangstartgeländen? Hier gibt's zwei Möglichkeiten:

Einfachste Lösung Nr. 1, welche auch der DHV empfiehlt: Wenn Ihr Euch Ärger, Aufwand, mögliche Anzeigen und Rechtsunsicherheit als Geländehalter ersparen wollt, lasst Ihr Euer Gelände besser bis voraussichtlich zum 3. Mai zu. Dafür sperrt ihr das Gelände und gebt dies bekannt. Mit einer Sperre geht ihr auf Nummer sicher, dass es in eurem Gelände keinen Ansturm gibt. Ihr könnt hier die Situation in euren Geländen besser einschätzen als wir hier im DHV.

Lösung 2: Ihr bemüht Euch bei den lokalen Gesundheitsbehörden bei der Kreisverwaltung und / oder der Kommune eine Bestätigung dafür zu bekommen, dass ihr unter Einhaltung der Infektionsschutzgesetze fliegen könnt. Dafür sind Voraussetzungen zu erfüllen (nur vereinzelte Flüge, keine Vereinsveranstaltung, keine Gruppenbildung, Einhaltung der Abstandsregelungen, etc.). Diese Lösung 2 ermöglicht den Geländehaltern, wenn sie es wollen, zumindest die Möglichkeit vereinzelte Flüge durchzuführen. Ob das besonders sinnvoll zu diesen Zeiten ist, steht auf einem anderen Blatt

(Außenwirkung). Der DHV klärt im Moment bei den jeweiligen Gesundheitsministerien der Bundesländer, ob es eine Möglichkeit für Flugbetrieb in den einzelnen Bundesländern gibt.

Zum Schluss: Wir stehen Euch für Fragen gerne zur Verfügung. Zur Zeit haben wir sehr viele Anfragen und können daher nicht immer gleich antworten. Wir bitten daher um etwas Geduld.

Geschäftsführer Robin Frieß wird im weiteren Tagesverlauf auch noch sein Corona-Freitagsupdate veröffentlichen und hier, vor allem an die Piloten gerichtet, die Situation erklären.



Gmund, 17.04.2020

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb